



Bekanntmachung des Amtes für Finanzen, Abteilung Steuern

Information zu Steuer- und Gebührenbescheiden 2021

Festsetzung der Grundsteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Kalenderjahr 2021

1. Die Grundsteuer für das Jahr 2021 wird durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird die Grundsteuer nach den Hebesätzen des Jahres 2020 festgesetzt.

Am 15.04.2020 trat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 (Beschluss-Nr. B854-32/19) in Kraft.

Die Hebesätze betragen für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 300 Prozent und für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) 480 Prozent.

2. Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 wird gegen diejenigen Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntgabe festgesetzt, für deren Grundstücke sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag bzw. Ersatzbemessung) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat. Gültig ist der Grundsteuerbetrag, der mit dem Grundsteuerbescheid ab dem 01.01.2015 zuletzt bekannt gegeben wurde.
3. Die Grundsteuer für 2021 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Grundsteuerfestsetzung kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Greifswald, einzulegen.

4. Die Grundsteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage der schriftliche Grundsteuerbescheid zugegangen.
5. Sind bis zur öffentlichen Bekanntmachung Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 bereits ergangen, so sind die in diesem Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden Grundsteueränderungsbescheide von der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen.

Information zu den Hundesteuermarken für die Jahre 2021 - 2023 Durchführung von Kontrollen im Stadtgebiet

1. Im Januar werden Steuerbescheide mit der für die Jahre 2021 bis 2023 gültigen Hundesteuermarke an die Hundehalter versendet.

Die Marke ist am Halsband des Hundes zu befestigen. Die Abteilung Steuern führt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Ordnungsangelegenheiten/Anliegenmanagement und dem kommunalen Ordnungsdienst im Stadtgebiet kontinuierlich Kontrollen durch. Dabei wird überprüft, ob die Hundehalter ihren Hund zur Hundesteuer angemeldet haben, die Hundesteuermarke und eine Tüte zur Beseitigung des Hundekots mitführen und den Leinenzwang einhalten. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet.

2. Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung der Hundesteuer (Beschluss-Nr. B65-05/04) legt die Steuersätze fest. Die Steuersätze gelten für das Jahr 2021 in nachstehend genannter Höhe unverändert fort: 72 Euro für den ersten Hund, 114 Euro für den zweiten Hund und 156 Euro für jeden weiteren Hund.

Information zu den Straßenreinigungsgebührenbescheiden für das Kalenderjahr 2021

1. Nach § 15 KAG M-V kann in Bescheiden über kommunale Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten.
2. Die Bescheide über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald enthalten die Festlegung, dass sie für folgende Zeiträume gelten, bis sich die Berechnungsgrundlage ändert.
3. Die Straßenreinigungsgebühr für 2021 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen. Gültig ist der Gebührenbetrag, der mit dem Gebührenbescheid ab dem Kalenderjahr 2018 zuletzt bekannt gegeben wurde.
4. Die 13. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung (Kalkulation für den Zeitraum 2018 bis 2020) vom 11.12.2017 (Beschluss-Nr. B657-24/17) legt die Gebührensätze fest.

Sie betragen gemäß § 4 für die allgemeine Straßenreinigung je Meter Straßenfrontlänge jährlich:

in der Reinigungsklasse 1 (3 x / Woche)	4,62 Euro
in der Reinigungsklasse 3 (1 x / Woche)	1,54 Euro
in der Reinigungsklasse 6 (14-täglich)	0,77 Euro

Sie betragen gemäß § 4 für die Winterdienstreinigung je Meter Straßenfrontlänge jährlich:

in der Reinigungsklasse 1, 3 und 6	0,53 Euro
------------------------------------	-----------

in der Reinigungsklasse 4 (Riems)	1,06 Euro
in der Reinigungsklasse 5 (Friedrichshagen)	0,39 Euro

5. Die 14. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 beschlossen.

Information zur Gewerbesteuer

Die Bescheide über die Vorauszahlung zur Gewerbesteuer 2021 erhalten die betroffenen Gewerbesteuerpflichtigen bis Mitte Januar.

Anja Juhnke
Abteilungsleiterin Steuern